

Verordnung der Stadt Nürnberg über den Schutz von kleinräumigen Waldbeständen (WaldbiotopVO - WBiotopVO)

Vom 6. Dezember 1985 (Amtsblatt S. 253),

geändert durch Verordnung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 571)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 25. November 1985, Nr. 820 - 8632, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Folgende kleinräumige Waldbestände werden als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt:

Bio-top-karten Nr.	Bio-top-Nr.	Landschaftsbestandteil	Gemarkung	Fl.Nr.				
						südwestlichen Ortsrand von Neunhof		193, 194
	6	1.06	Parkartiges Laubwäldchen beim Kressensteiner Schlößchen am westlichen Ortsrand von Kraftshof	Kraftshof				100, 101, 80, 81
	7	1.12	Kiefernwaldbestand mit Misteln an der Eichendorffstraße/Stadenstraße vor dem Kleingartengelände	Erlenstegen				346/3
	8	3.03	Kiefernwäldchen östlich des ehem. Galgensees bei Großgründlach	Neunhof				571/1
	9	6.01	Zwei Eichenhaine in Herrnhütte beim Forstamt Nürnberg-Nord und an der Jungermannstraße	Ziegelstein				429, 378
	2	1.02	Eingangsallee südlich des Irrhains, östlich von Kraftshof	Kraftshof				433
	10	1.16	Birkenvorwald westlich des Bahnhofes Eibach	Röthenbach b. Schweinau				468/2
	3	1.03	Boxwald südwestlich von Boxdorf	Boxdorf				558, 557, 556, 555, 554, 553, 552, 551, 550, 549, 548, 547, 546/1, 546, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 520
	11	1.19	Eichenwald südwestlich des Forstweihers und nördlich der Hinterhofstraße	Eibach				466
	4	1.04	Kiefernwäldchen in der landwirtschaftlichen Flur westlich von Boxdorf und Wäldchen am Spund im Norden von Boxdorf	Boxdorf				379, 295, 298, 297
	12	1.20	Waldflächen und Ufervegetation im Bereich des Langwassergrabens zwischen Großem Dutzenteich und Karl-Schönleben-Straße mit Ausnahme der Sportplätze, des Stadionbades und des Campingplatzes	Gleißhammer Langwasser				351, 353, 354, 356 138/2
	5	1.05	Laubwäldchen am	Neunhof				192,

Die flächenhaften Landschaftsbestandteile sind in den Biotopkarten 1 - 12 im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Die Biotopkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Biotopkarten werden bei der Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Die kleinräumigen Waldbestände sind als Landschaftsbestandteile zu sichern wegen

1. ihrer Bedeutung für den Verdichtungsraum insbesondere zur Strukturierung und Bereicherung der ausgeräumten Landschaft (z. B. Boxwald bei Boxdorf oder Laubwäldchen am süd-westlichen Ortsrand von Neunhof),
2. ihrer besonderen Ausbildung und Artenzusammensetzung, die Voraussetzung für die Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist wie der feuchte Waldtyp, der in diesem Raum nur noch in Restbeständen vorhanden ist (z. B. Erlenbruchwald, Irrhain an der Gründlach),
3. seiner artenspezifischen Seltenheit (z. B. der Mistelwaldbestand an der Eichendorffstraße),
4. seines kulturgeschichtlichen Aufchlusses für Nürnberg (z. B. die Eingangsallee zum Pegnesischen Blumenorden).

§ 3

Verbote

Es ist verboten, Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Bachläufen einschließlich der geschützten Ufervegetation in gesetzlich zulässigem Umfang. Ausgenommen sind außerdem Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht. Bei Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ist das Umweltschutzamt der Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Befreiung

(1) Die Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - kann gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Dem Antrag auf Befreiung ist eine Begründung sowie ein Lageplan beizufügen.

(3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von kleinräumigen Waldbeständen im Stadtgebiet Nürnberg vom 22. Dezember 1983 (Amtsblatt S. 222) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 27.12.1985

Hinweis:

Die zugehörigen Karten sind in der Beilage des Amtsblattes Nr. 26 vom 27. Dezember 1985 zu finden.